

**Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zur
deutschen Übersetzung des Berichtsentwurfs über ein Audit des FVO
zur Bewertung der Überwachung von Pestiziden
vom 09.05. bis 16.05.2012
DG(SANCO)/2012-6282**

Kapitel			Text im Berichtsentwurf	Formulierungsvorschlag (Text im Berichtsentwurf ersetzen durch)	Kommentar
Seite	Pkt.	Ab- satz/ (Tiret) / Satz			
	Zu- sam- men- fas- sung	2	Ziel des Audits war eine Bewertung der Überwachung von Pestiziden	Ziel des Audits war eine Bewertung der Überwachung von Pflanzenschutzmitteln	Klarstellung Da sich das Audit nur auf die Bewertung der Überwachung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009 bezog und nicht auf sonstige Pestizide (wie Biozide) sollte im Text durchgängig der Begriff Pflanzenschutzmittel

					verwendet werden.
	Abkürzungsverzeichnis			LfL – Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft	Neu einfügen (analog LLFG Sachsen-Anhalt)
1	1.	3/2	...dem bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)... Dem bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG)	dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)... dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG)	Faktischer Fehler
1	2	1	Bei dem Audit wurden die vorhandenen Systeme zur Überwachung von Pestiziden bewertet,	Bei dem Audit wurden die vorhandenen Systeme zur Überwachung von Pflanzenschutzmitteln bewertet,	s. Klarstellung unter Zusammenfassung
1	2.	1/T2	Die Durchführung von Vorschriften über amtliche Kontrollen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei den Erzeugern nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004...		Nach Auffassung der zuständigen Behörden in D wird die Anwendung und das Inverkehrbringen von PSM nicht von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfasst, da es sich nicht um die Umsetzung von Vorschriften des Lebens- und

					Futtermittelrechts handelt. Der Geltungsbereich der VO 882/2004 umfasst nicht den Bereich der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die VO 1107/2009 sieht in Artikel 68 eine eigene Rechtsgrundlage für entsprechende Kontrollen vor.
1	2.	Tab.1 Sp. 3	Institut für Pflanzenschutz (IPS) Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)	Faktischer Fehler; Zudem sollten beide Behörden (StMELF und LfL) genannt werden
2	3.2	2/2	Gegebenenfalls wird am Beginn jedes Abschnitts wird auf	Gegebenenfalls wird am Beginn jedes Abschnitts auf	Redaktioneller Fehler
3	5.1	2/1	und der verschiedene Verordnungen	und der verschiedenen Verordnungen	Sprachliche Richtigstellung
4	5.2.1	4/2	Dem FVO wurde mitgeteilt, dass keine Aufgaben an Kontrollstellen übertragen werden	Dem FVO wurde mitgeteilt, dass keine Aufgaben an private Stellen übertragen werden	Faktischer Fehler

4	5.2.2	2/1	Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004...		<p>Kommentar</p> <p>Nach Auffassung der zuständigen Behörden in D wird die Anwendung und das Inverkehrbringen von PSM nicht von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfasst, da es sich nicht um die Umsetzung von Vorschriften des Lebens- und Futtermittelrechts handelt. Der Geltungsbereich der VO 882/2004 umfasst nicht den Bereich der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die VO 1107/2009 sieht in Artikel 68 eine eigene Rechtsgrundlage für entsprechende Kontrollen vor.</p>
5	5.2.2	3/2	In Bayern führen 3,5 VZÄ Verkehrs- und Anwendungskontrollen durch.	In Bayern führen umgerechnet ca. 7 VZÄ Verkehrs- und Anwendungskontrollen durch	Faktischer Fehler

5	5.2.2	3/4	Alle Inspektoren haben Agrarwissenschaften studiert, mitunter mit der Spezialisierung Chemie oder Pflanzenschutzmittel	Die Inspektoren verfügen regelmäßig über einen Hochschulabschluss im Bereich der Agrarwissenschaften; mitunter mit der Spezialisierung Chemie oder Pflanzenschutzmittel.	Klarstellung
6	5.2.3	3/ 3-5	Listen der zugelassenen Pflanzenschutzmittel und der Genehmigungen für den Parallelhandel werden getrennt geführt. Diese Listen sind auf der Website des BVL abrufbar. Das Widerrufsdatum aller derzeit registrierten Mittel wird auf der Website des BVL deutlich angegeben	Daneben werden getrennte Listen der zugelassenen Pflanzenschutzmittel und der Genehmigungen für den Parallelhandel geführt. Diese sind auf der Website des BVL abrufbar. Das Datum des Ablaufs der Zulassung aller derzeit registrierten Mittel wird auf der Website des BVL deutlich angegeben.	Faktischer Fehler Zulassungen enden nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 1107/2009 durch Zeitablauf, sofern die Zulassung nicht ausnahmsweise vorher aus bestimmten Gründen widerrufen wird.
6	5.2.3	7/1	Bei besonderen Problemen mit Schädlingen in einer Kultur....	Bei besonderen Problemen mit Schadorganismen in Kulturen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden oder mit Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen, kann die zuständige Behörde eines Landes die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen.	Faktischer Fehler, korrekte Darstellung der Regelung in § 22 Abs. 2 PflSchG

6	5.2.3	7/3	...Sachsen-Anhalt erteilt bis zu 100 pro Jahr	...Sachsen-Anhalt erteilte 2011 84 dieser Genehmigungen	Faktischer Fehler
6	5.2.3	7/4	Sachsen-Anhalt erteilt bei 90%...	Sachsen-Anhalt erteilt bei ca. 90%...	Faktischer Fehler
6	5.2.3	9	Zulassungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Notfallsituationen werden mitunter ...		Kommentar: Es gibt keine Entscheidungen gemäß Artikel 53 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, gegen die Deutschland verstoßen hat. Bei jedem Zulassungsantrag für eine Notfallsituation - egal ob erstmalig oder erneut - prüft die zuständige Behörde sorgfältig, ob praktikable nicht chemische oder chemische Alternativen verfügbar sind. Dass die Zulassungen nicht leichtfertig erteilt werden, macht die Ablehnungsquote deutlich: Von den in den Jahren 2010 und 2011 gestellten Anträgen wurden 40 % abgelehnt.

6	5.2.3	10	Die Praxis der Erteilung von Genehmigungen		<p>Klarstellung</p> <p>Das Verfahren nach Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1107/2009 wird entsprechend den Vorgaben des Artikels 51 durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durchgeführt. Die nach Artikel 51 erteilten Erweiterungen der Zulassungen gelten bundesweit für alle Anwender. Bei dem hier genannten Verfahren handelt es sich dagegen um Genehmigungen in Einzelfällen, die das Verfahren nach Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1107/2009 ergänzen, da die Verordnung hier keine entsprechenden Regeln enthält.</p>
7	5.2.4	7/4	Unter Verdacht erregenden Umständen...	In Verdachtsfällen...	Sprachliche Richtigstellung
8	5.2.4	14/2	Mit ihnen wird überprüft, ob ein bestimm-	Mit ihnen wird überprüft, ob ein bestimmtes	Übersetzungsfehler

			tes Pflanzenschutzmittel kurz nach Ablauf der Zulassung sowie einer Gnadenfrist noch immer im Handel ist.	Pflanzenschutzmittel kurz nach Ablauf der Zulassung sowie einer Abverkaufsfrist noch immer im Handel ist.	
8	5.2.4	15/7	Normalerweise vermerkt er alle Pflanzenschutzmittel mit abgelaufener Zulassung, die das Unternehmen noch im Lager hat, ...	Er vermerkt alle Pflanzenschutzmittel mit abgelaufener Zulassung, die das Unternehmen noch im Lager hat, ...	Klarstellung Ausnahmen sind nicht vorgesehen
8	5.2.4	15/8	Der Kontrolleur zog eine Probe eines Pflanzenschutzmittels für eine Formulierungsanalyse, weil dieses Mittel einen der Wirkstoffe enthielt, die in diesem Jahr im Mittelpunkt stehen.	Der Kontrolleur zog eine Probe eines Pflanzenschutzmittels für eine Formulierungsanalyse, weil dieses Mittel einen der Wirkstoffe enthielt, die in diesem Jahr schwerpunktmäßig überprüft werden.	Sprachliche Richtigstellung siehe PS-Kontrollprogramm
8	5.2.4	15/10	Der Kontrolleur gab seinen Bericht anhand einer Standardcheckliste ab, von der eine Ausfertigung für das Unternehmen, eine für das regionale Amt und eines für das bayerische Landesamt vorgesehen ist.	Der Kontrolleur gab seinen Bericht anhand einer Standardcheckliste ab, von der eine Ausfertigung für das Unternehmen, eine für das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und eine für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft vorgesehen ist.	Faktischer Fehler
8	5.2.4	17/1	Beide kontrollierte Unternehmen boten zwei Behälter unterschiedlicher Pflanzenschutzmittel in einem Karton an, der als ein Paket verkauft werden sollte.	Beide Unternehmen hatten Kombiverpackungen („Packs“) mit zwei verschiedenen Pflanzenschutzmitteln in getrennten Behältnissen in ihren Lagern, die als Einheit verkauft wer-	Sachliche Richtigstellung

				den.	
8	5.2.4	17/2	Dies steht nicht im Einklang mit Artikel 14 und Anhang III Nummer 5 der Richtlinie 2009/128/EG		Kommentar D weist darauf hin, dass Artikel 14 in Verbindung mit Anhang III keine Regeln über die Vermarktung zugelassener Pflanzenschutzmittel enthält und sich solche Regeln auch nicht aus der Formulierung in Anhang III Nr. 5 herauslesen lassen. Eine zielartenspezifische Verwendung wird nicht durch eine gemeinsame Vermarktung zweier zugelassener Produkte verhindert.
8	5.2.4	17/3	bei Erzeugern	bei Herstellern	Sachliche Richtigstellung siehe EU-VO (z. B: Art. 67)
9	5.2.4	20	Die unbegrenzte Gültigkeit von Bescheinigungen....der Richtlinie 2009/128/EG. Nach Angaben der zuständigen Behörde... und dann fristgerecht den Rechtsvorschriften entsprechen.	Für die Anwendung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln war auch nach bisherigem deutschem Recht Sachkunde erforderlich. In Umsetzung der Richtlinie 2009/128 sieht das PflSchG jetzt das Erfor-	Kommentar D weist darauf hin, dass sich aus Artikel 5 Absatz 2 keine Regelung über die Befristung der Bescheinigungen ergibt.

				dernis eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweises vor, der entzogen werden kann, wenn der Inhaber nicht wie vorgeschrieben einmal innerhalb von drei Jahren eine Fortbildung wahrnimmt.	
9	5.2.4	21	In Anbetracht der Zahl von 689 zugelassenen Produkten ...		<p>Kommentar</p> <p>Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthält keine Vorgaben zur Anzahl der zu untersuchenden Proben für die Formulierungsanalytik. Auch sonst gibt es bisher in der EU keine Kriterien für die Probenzahl. Der Ansatz des Inspektions-teams, die Anzahl der Proben an die Zahl der Pflanzenschutzmittel, Wirkstoffe und Produkte für den Parallelhandel zu koppeln, wird als nicht angemessen angesehen. Eine bessere Bezugsbasis wäre die jährlich abge-</p>

					setzte Menge an Pflanzenschutzmitteln. Bei der Auswahl der Mittel sollten statistische und risikobasierte Überlegungen eine Rolle spielen.
10	5.2.5	10/3	und den Aufkleber geprüft, der bestätigt	und die Plakette geprüft, die bestätigt	Sachliche Richtigstellung siehe PS-Kontrollprogramm
10	5.2.5	10/3	von der für die Prüfung von Pflanzenschutzmittelausrüstung zuständigen Behörde	von der für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten zuständigen Behörde	Sachliche Richtigstellung siehe PS-Kontrollprogramm
10	5.2.5	10/5	Es wurde ferner die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und die Dokumentation der Anwendung von Pestiziden überprüft.	Es wurde ferner die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und die Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüft.	siehe Klarstellung unter Zusammenfassung
10	5.2.5	11/2	die Sprühausrüstung	die Spritz- und Sprühausrüstung	Klarstellung
10	5.2.5	11/3	Probe der Mischung im Gerät	Probe der Behandlungsflüssigkeit im Gerät	Präzisierung analog PS-Kontrollprogramm
10	5.2.5	11/4	Einhaltung der erforderlichen Entfernung von Oberflächengewässern	Einhaltung des erforderlichen Abstands zu Oberflächengewässern	Präzisierung analog PS-Kontrollprogramm
10	5.2.5	11/4	Anwendung in verbotenen Gebieten	Anwendung in Gebieten, in denen der Einsatz verboten ist	Redaktionelle Änderung

10	5.2.5	11/ 5	Proben des Bodens, des Laubs oder von Blumen	Boden-, Blatt- oder Blütenproben	Redaktionelle Änderung analog PS-Kontrollprogramm
10	5.2.5	13/2	Diese Kontrollen werden von den gleichen zuständigen Behörden der Länder vorgenommen, wie die Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.	Diese Kontrollen werden von den gleichen zuständigen Behörden der Länder vorgenommen, wie die Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in Bayern handelt es sich dabei um andere Organisationseinheiten an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	Klarstellung Kontrollen im Rahmen von CC und Fachrechtskontrollen werden von unterschiedlichen Organisationseinheiten an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und somit auch von einer anderen Personengruppe durchgeführt. Zudem ist für die Fachrechtskontrollen in Bayern die LfL als federführende Behörde benannt.
10	5.2.5	16/1	Die Endverwender von Pflanzenschutzmitteln	Die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln	Sachliche Richtigstellung siehe EU-VO Art. 67
10	5.2.5	18/1	Schulung von Endverwendern	Schulung von beruflichen Verwendern	Sachliche Richtigstellung siehe RL 2009/18/EG Art. 5
11	5.2.5	19/1	Gnadenfrist	Aufbrauchfrist	Übersetzungsfehler
11	5.2.6	2/2	Pro Jahr werden bis zu drei Zielwirkstoffe	Pro Jahr werden im Rahmen der Formulie-	Klarstellung

			für die Probenahme	rungsanalysen bis zu drei Zielwirkstoffe für die Probenahme	Bezug zu Formulierungsanalysen des BVL
12	5.2.8	3/2	Pestizidkontrollen	Pflanzenschutzmittelanwendungskontrollen	Sachliche Richtigstellung siehe PS-Kontrollprogramm
13	5.2.1 0	2/1	Eine Verifizierung der Wirksamkeit von Kontrollen...		Kommentar Nach Auffassung der zuständigen Behörden in D wird die Anwendung und das Inverkehrbringen von PSM nicht von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfasst, da es sich nicht um die Umsetzung von Vorschriften des Lebens- und Futtermittelrechts handelt. Der Geltungsbereich der VO 882/2004 umfasst nicht den Bereich der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die VO 1107/2009 sieht in Artikel 68 eine eigene Rechtsgrundlage für entspre-

					chende Kontrollen vor.
14	7	1/1	Schlussbesprechung mit Vertretern der zentralen zuständigen Behörde statt	Schlussbesprechung mit Vertretern der zentralen zuständigen Behörde in Deutschland sowie mit Vertretern der zuständigen Behörden der beiden besuchten Ländern statt	Klarstellung Neben Vertretern des Bundes nahmen auch Vertreter der Länder an der Schlussbesprechung teil
14	8 Empf	Nr. 2dass die Verlängerung einer Zulassung für geringfügige Anwendungen....	...dass die Ausweitung des Geltungsbereichs einer Zulassung auf geringfügige Anwendungen...	Richtigstellung und Kommentar Nach Artikel 51 der Verordnung erteilte Erweiterungen der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gelten bundesweit für alle Anwender, so dass die Rechtslage bereits der Empfehlung entspricht. Empfehlung 2 kann daher auch entfallen. Soll sie im

					Bericht bleiben, ist zumindest die in Spalte 2 aufgeführte Formulierung zu verwenden.
--	--	--	--	--	--